NRW.BANK.Infrastrukturfinanzierungen Merkblatt

NRW.BANK

Finanzierung der Infrastruktur

Zum Erhalt und Ausbau der Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen steht die NRW.BANK direkt oder im Rahmen von Konsortialfinanzierungen zur Verfügung. In den Kompetenzzentren Umwelt/Klima/Energie, Verkehr/Versorgung, Soziale Infrastruktur/Bildung sowie Öffentliche Hand bietet sie maßgeschneiderte Finanzierungslösungen an. Im Rahmen von Konsortialfinanzierungen wird die NRW.BANK nur auf Einladung einer Hausbank (Konsortialführer[in]) tätig, sie übernimmt keine Konsortialführerschaft und handelt als wettbewerbsneutrale Partner in der Hausbanken. In Teilbereichen steht die NRW.BANK den Kreditnehmern/Kreditnehmerinnen auch als direkte Finanzierungspartnerin zur Verfügung.

1. Antragsteller(in)

Zielgruppen für NRW.BANK.Infrastrukturfinanzierungen sind im Rahmen von direkten Finanzierungen:

- Gebietskörperschaften (einschließlich rechtlich unselbstständiger Eigen- und Regiebetriebe),
- öffentlich-rechtliche Zweckverbände
- öffentliche Unternehmen (insbesondere Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts), sofern die geförderte Tätigkeit nicht dem Wettbewerbsgeschäft zuzuordnen ist,

sowie im Rahmen von Konsortialfinanzierungen:

- öffentliche und privatrechtliche Unternehmen, Vereine und Privatpersonen.

Der Sitz des Unternehmens oder der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen (direkter NRW-Bezug). Im begrenzten Umfang können auch Vorhaben mit mittelbarem NRW-Bezug (z. B. durch Zuliefererantеile aus NRW) außerhalb von NRW finanziert werden.

Für eine Beteiligung der NRW.BANK an Infrastrukturfinanzierungen mit mittelbarem NRW-Bezug muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nordrhein-westfälische Unternehmen sind erheblich (mindestens zu 30%) am Kapital des Antragstellers/der Antragstellerin beteiligt.
- NRW profitiert vom Betrieb der neu geschaffenen Infrastruktur oder der Verbesserung bestehender Infrastruktur. Es muss eine geografische Nähe zu NRW vorliegen, die bei den unmittelbaren Nachbarbundesländern sowie den BENELUX-Staaten gegeben ist; im Übrigen als Ausnahme davon beschränkt auf die Hafeninfrastruktur bei den Stadtstaaten Bremen und Hamburg. Möglich sind Vorhaben aus den Bereichen
  - Energie, wenn das Vorhaben durch eines der Kriterien gedeckt ist: Transeuropäische Netze TEN-E, hoher Beitrag zur Versorgungssicherheit in NRW
  - Verkehr, wenn das Vorhaben durch eines der Kriterien gedeckt ist: Connecting Europe Facility (CEF)/Transeuropäische Netze TEN-T, Bundesverkehrswegeplan oder Verträge/Erklärungen zur Zusammenarbeit/Erreichbarkeit mit für NRW wichtigen Häfen (ZARA-Häfen, Nordseehäfen).

- Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 NRW.BANK Gesetz liegen vor: Beteiligung an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden.

- Die in NRW anfallende Wertschöpfung durch die Investition schafft bzw. sichert Arbeitsplätze in NRW, z. B. durch Auftragsvergaben an NRW-Zulieferer. Das Auftragsvolumen an NRW-Zulieferer muss das Kreditengagement der NRW.BANK übersteigen. Die NRW.BANK muss ex-ante zu der Einschätzung gelangen, dass NRW-Zulieferer in ausreichendem Ausmaß profitieren werden.

Finanziert werden grundsätzlich nur Vorhaben, die einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Risikobeteiligungen sind bei Unternehmen in Schwierigkeiten sowie im Rahmen von Sanierungsfinanzierungen nicht möglich.

2. Verwendungszweck

Die Kredite können im Rahmen von Unternehmens- oder Projektfinanzierungen[1] zur Verfügung gestellt werden. Finanziert werden Investitionen und Betriebsmittel in den Bereichen:

- Umwelt/Klima/Energie (inklusive Anteilskäufe an Versorgungsbetrieben und von Netzen/Produktionskapazitäten im Rahmen der Rekommunalisierung im Energiebereich)
- Verkehr/Versorgung,
- Soziale Infrastruktur und Bildung,
- Öffentlich-Private Partnerschaften,
- Verwaltungsgebäude von Anbietern öffentlicher Infrastruktur.

Finanziert werden Investitionen in neue Infrastruktur. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Finanzierung von bestehender Infrastruktur möglich:

- die Finanzierung des Kaufs einer bestehenden Infrastruktur liegt im strukturpolitischen Interesse des Landes oder der Kommunen und/oder
- mit ihr wird die Erfüllung öffentlicher Aufgaben sichergestellt und/oder
- sie führt zu positiven wirtschaftlichen Effekten in NRW.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller(innen) einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Für dieses Programm gelten die Sektorleitlinien der NRW.BANK bei Konsortialfinanzierungen nicht.

Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

1 Projektfinanzierungen sind Cash-Flow-basierte Finanzierungen, bei der die künftigen wirtschaftlichen Chancen und Risiken der zu finanzierenden Projektgesellschaft im Mittelpunkt der Kreditprüfung stehen.

3. Finanzierungsumfang

Sofern die NRW.BANK nicht als direkte Kreditgeberin auftritt, beteiligt sie sich an Konsortialfinanzierungen mit bis zu 50%. Die NRW.BANK darf nicht die größte Kreditgeberin sein. Eine Beteiligung ist an den folgenden Kreditarten möglich:

- klassisches Darlehen,
- Betriebsmittelkredit,
- Forfaitierung,
- Schuldscheindarlehen,
- Avalkredit.

Der Kredit wird unter Konsortialführung der Hausbank dem/der Kreditnehmer(in) zur Verfügung gestellt.

Der Kreditbetrag wird einzelfallbezogen festgelegt. Dieser beträgt pro Vorhaben mindestens 5 Mio. € für die NRW.BANK.

Die Beteiligung der NRW.BANK an der Finanzierung wird durch die jeweilige Hausbank gegenüber dem/der Kreditnehmer(in) offengelegt.

Nach Festlegung der Konditionen zwischen Konsortialführer(in) und Kreditnehmer(in) für das Konsortium können optional alle am Konsortium teilnehmenden Finanzierungspartner(innen) bilateral von der NRW.BANK refinanziert werden. Für die Refinanzierung wird ein beihilfefreier Zinssatz mindestens dem maßgeblichen EU-Basiszinzsatz[2] entsprechend als Interbankensatz angeboten.

4. Konditionen

Im Rahmen von direkten Finanzierungen werden die Kreditkonditionen zwischen der NRW.BANK und dem/der Kreditnehmer(in) individuell verhandelt und festgelegt.

Sofern die NRW.BANK nicht als direkte Kreditgeberin auftritt, werden die Kreditkonditionen (z. B. Laufzeit, Tilgungsvereinbarung, Zinssatz, Bereitstellungsprovision) zwischen dem/der Kreditnehmer(in) und der Hausbank individuell festgelegt. Bei Einstieg in das Konsortium übernimmt die NRW.BANK diese Konditionen unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorschriften.

Für Risikounterbeteiligungen auf Avalbasis ist der NRW.BANK von dem/der Konsortialführer(in) eine laufende Provision zu entrichten, die sich an den zwischen Kreditnehmer(in) und Hausbank festgelegten Kreditkonditionen orientiert. Der/Die Konsortialführer(in) ist nicht berechtigt, den/die Kreditnehmer(in) mit diesem Entgelt zu belasten.

Sofern im Einzelfall die Einbindung von Rechts- oder anderen externen Beratern/Beraterinnen erforderlich ist, sind die Kosten in der Regel von dem/der Kreditnehmer(in) zu tragen.

5. Besicherung

Der Kredit ist im Rahmen der Möglichkeiten des Kreditnehmers/der Kreditnehmerin banküblich zu besichern. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem/derKreditnehmer(in) und der Hausbank vereinbart beziehungsweise bei direkten Finanzierungen mit der NRW.BANK selbst.

2 Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ABl. C14/6 vom 19. Januar 2008

Sämtliche von dem/der Konsortialführer(in) für die Finanzierung hereingenommenen Sicherheiten dienen gleichrangig und quotal für den unter seiner Haftung ausgereichten Konsortial-/Kreditanteil und die von der NRW.BANK übernommene Risikobeteiligung. Dem/Der Konsortialführer(in) dürfen keine Sondersicherheiten ausschließlich zu seinen Gunsten bestellt werden.

6. EU-Beihilfebestimmungen

NRW.BANK.Infrastrukturfinanzierungen werden wettbewerbsneutral und beihilferechtskonform gewährt.

7. Antrags-/Zusageverfahren

Der Antrag ist formlos und frühzeitig durch den/die Kreditnehmer(in) beziehungsweise die Hausbank (Konsortialführer[in]) bei der NRW.BANK zu stellen.

Der NRW.BANK werden die erforderlichen Unterlagen zu dem/der Kreditnehmer(in) und zu dem zu finanzierenden Vorhaben zum Zwecke einer eigenen Bonitäts- und Risikoprüfung zur Verfügung gestellt.

Die Bonitätsbeurteilung des Kreditnehmers/der Kreditnehmerin und die Risikoanalyse des Vorhabens müssen ein Engagement der NRW.BANK rechtfertigen. Die Gesamtfinanzierung einschließlich des Kapitaldienstes muss gesichert sein.

Die NRW.BANK sagt dem/der Kreditnehmer(in) bei direkter Kreditvergabe beziehungsweise der Hausbank bei einer Konsortialfinanzierung die Risikobeteiligung einschließlich der Refinanzierung des an den/die Kreditnehmer(in) auszureichenden Kreditanteils zu beziehungsweise übernimmt eine Risikounterbeteiligung auf Avalbasis.

Bei vorheriger Freigabe durch die Konsortialführerin und den/die Kreditnehmer(in) besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit der NRW.BANK im Rahmen von Kommunikationsmaßnahmen auf das geförderte Projekt hinzuweisen (z. B. im Rahmen eines Pressetermins oder durch gegenseitige Verlinkung auf den jeweiligen Internetseiten). In diesen Fällen kann die NRW.BANK das Förderprojekt für eigene werbliche Zwecke nutzen. Gegebenenfalls kann auch eine Plakette zur Verfügung gestellt werden, die auf die Förderung durch die NRW.BANK hinweist.

Ein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung der NRW.BANK im Rahmen von NRW.BANK.Infrastrukturfinanzierungen besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Telefon: + 49 211 91741-1380
E-Mail: info@nrwbank.de
Internet: www.nrwbank.de/infrastrukturfinanzierungen